

## **Impfung von Geflügel**

### **Impfpflicht gegen Newcastle-Krankheit für Hühner und Puten**

Die Regelungen zur Bekämpfung der Newcastle-Krankheit als Bestandteil der Geflügelpest-Verordnung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. S. 3538) haben weiterhin Gültigkeit. Danach besteht nach § 7 der Verordnung für Hühner- und Putenbesitzer die Verpflichtung, gegen die Newcastle-Krankheit zu impfen und diese Impfungen in solchen Abständen zu wiederholen, dass eine ausreichende Immunität vorhanden ist.

Für die Einstellung in einen Geflügelbestand bzw. für das Verbringen auf Ausstellungen und Märkte ist eine entsprechende tierärztliche Impfbescheinigung vorzulegen.

Hier der genaue Wortlaut (Auszug GP-VO):

**Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest und die Newcastle-Krankheit  
(Geflügelpest-Verordnung)\*  
§ 7**

*(1) Der Besitzer eines Hühner- oder eines Truthühnerbestandes hat die Tiere seines Bestandes durch einen Tierarzt gegen die Newcastle-Krankheit impfen zu lassen. § 34 Abs. 1 Satz 2 der Tierimpfstoff-Verordnung gilt entsprechend. Die Impfung ist in solchen Abständen zu wiederholen, dass im gesamten Bestand eine ausreichende Immunität der Tiere gegen die Newcastle-Krankheit vorhanden ist. Über die durchgeführten Impfungen hat der Besitzer Nachweise zu führen.*

*(2) Die zuständige Behörde kann für wissenschaftliche Versuche sowie für Hühnerbestände, die ausschließlich Hühner oder Eier für diagnostische Zwecke oder die Prüfung von Impfstoffen abgeben, Ausnahmen von der Impfpflicht genehmigen, wenn Belange der Seuchenbekämpfung nicht entgegenstehen.*

*(3) (weggefallen)*

*(4) Hühner oder Truthühner dürfen in einen Geflügelbestand nur verbracht oder eingestellt oder auf Geflügelmärkte, Geflügelschauen oder -ausstellungen oder Veranstaltungen ähnlicher Art nur verbracht werden, wenn sie von einer tierärztlichen Bescheinigung begleitet sind, aus der hervorgeht, dass der Herkunftsbestand der Tiere, im Falle von Eintagsküken der Elterntierbestand, regelmäßig entsprechend den Empfehlungen des Impfstoffherstellers gegen Newcastle-Krankheit geimpft worden ist.*

---

\*in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3538), aufgehoben durch § 67 Abs. 1 Ziffer 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Oktober 2007 (BGBl. I S. 2348, gemäß § 67 Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 18. Oktober 2007 jedoch weiterhin gültig hinsichtlich der Bekämpfung der Newcastle-Krankheit

## **Anwendung von ND-Impfstoffen durch Tierhalter**

Durch die Tierimpfstoff-Verordnung vom 24. Oktober 2006( BGBl. S. 2355) ist die Anwendung von Impfstoffen ausschließlich Tierärzten (§ 43) sowie gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Tierhaltern bzw. von diesen beauftragten Personen (§ 44) vorbehalten.

Damit ist die Impfung durch sog. Hobbyhalter nicht mehr zulässig.

Sofern die ND-Impfung durch einen gewerbsmäßigen oder berufsmäßigen Tierhalter bzw. von diesen beauftragten Personen erfolgen soll, ist dies nur mit einem Trinkwasserimpfstoff möglich. Dies ergibt sich aus dem Abgabeverbot an Tierhalter durch den Tierarzt nach § 42 Abs. 4 Nr. 2 der Tierimpfstoff-Verordnung für Injektionsimpfstoffe und dem ausschließlichen Bezug von Impfstoffen durch Tierhalter über den Betreuungstierarzt (§ 44 Abs. 1 und Abs. 2 Tierimpfstoff-VO).

Jedoch kann wie bisher die technische Durchführung der Impfung auch durch einen Praxishelfer bzw. den Tierhalter oder sog. Ombudsmänner von Rassegeflügelzuchtvereinen vorgenommen werden, sofern dies nach tierärztlicher Anleitung erfolgt, die verantwortliche Aufsicht durch Anwesenheit des Tierarztes gewährleistet ist und der nichtverbrauchte Impfstoff beim Tierarzt verbleibt.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an:

Veterinäramt Ravensburg  
Friedenstraße 2  
88212 Ravensburg  
Tel. 07 51 / 85 – 54 10  
Vet@Landkreis-Ravensburg.de